

Bericht des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft**Bericht des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes (BremAbgG)**

Die von der Bremischen Bürgerschaft berufene unabhängige Diätenkommission kommt für das Kalenderjahr 2002 in dem beigefügten Gutachten zur Prüfung der Angemessenheit der Entschädigungen für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft im gewogenen Durchschnitt verschiedener Einkommensarten auf eine mögliche Erhöhung um 2,16 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Kommission weist darauf hin, dass Veränderungen der Höhe und des Bezugszeitraums der Leistungen an Abgeordnete in der ausschließlichen Verantwortung der Bürgerschaft liegen, wobei die wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Rahmenbedingungen wichtige Beurteilungskriterien für eine beabsichtigte Anpassung seien.

Die Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 BremAbgG beträgt seit der letzten Erhöhung am 1. Juli 2002 monatlich zurzeit 2.485 Euro. Eine Erhöhung um 2,16 Prozent würde 53,67 Euro ausmachen.

Für die steuerfreie Amtsausstattung nach § 7 BremAbgG hält die Kommission eine Erhöhung um 1,4 Prozent für angemessen. Die Amtsausstattung beträgt seit 1. Juli 2002 monatlich zurzeit 421 Euro. Den gleichen Betrag erhalten die Deputierten, die nicht der Bürgerschaft angehören. Eine Erhöhung um 1,4 Prozent würde 5,89 Euro ausmachen.

Die Aufwandsentschädigung für Abgeordnete, die nur der Stadtbürgerschaft angehören, beträgt zurzeit 460 Euro. Eine Erhöhung um 1,4 Prozent würde 6,44 Euro ausmachen.

Der Vorstand schlägt angesichts der angespannten Haushaltslage vor, auf eine Erhöhung der Entschädigung und Amtsausstattung für Abgeordnete und der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete, die nur der Stadtbürgerschaft angehören sowie der Aufwandsentschädigung für Deputierte, die nicht der Bürgerschaft angehören, zu verzichten.

Christian Weber
Präsident

Anlage

Gutachten der gem. § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufenen Kommission über die Angemessenheit der Entschädigungen für das Kalenderjahr 2002

Gutachten der gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufenen Kommission über die Angemessenheit der Entschädigungen für das Kalenderjahr 2002

I.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat die nach § 24 Bremisches Abgeordnetengesetz berufene Kommission um Vorlage ihres Gutachtens über die Angemessenheit der Entschädigung der Abgeordneten für das Jahr 2002 gebeten.

Der Kommission gehören an:

der Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen, Herr Jürgen Dinse,

der Präsident der Arbeitnehmerkammer Bremen, Herr Hans Driemel,

der Präsident der Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V., Herr Dipl. Ing. Ingo Kramer,

der Präsident des Verwaltungsgerichts Bremen a. D., Herr Dr. Alfred Kuhlmann (Vorsitzender),

der Präsident des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen a. D., Herr Dr. Hartwin Meyer-Arndt,

der Präses der Handelskammer Bremen, Herr Dr. Dirk Plump,

Bund der Steuerzahler Niedersachsen/Bremen, Herr Dr. Carl Freiherr von Schröder,

der Präsident des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen, Herr Lothar Spielhoff.

Ausgeschieden aus der Kommission sind im Laufe des letzten Jahres Herr Dr. Manfred Ahlsdorff, Herr Hans-Helmut Kotz und Herr Manfred Siebert. Ihnen danken die übrigen Mitglieder der Kommission für Ihre Mitarbeit.

Zum ersten Mal hat das Statistische Landesamt die Anlagen zu diesem Gutachten erarbeitet. Den Mitarbeitern, insbesondere Herrn Schlichting gebührt herzlicher Dank.

II.

Die Kommission, die Ihren ersten Bericht im Jahre 1983 vorgelegt hat (vgl. Bürgerschaftsdrucksache – Landtag – 10/1146 vom 1. Juni 1983), ist seit Jahren davon ausgegangen, sie habe unter den „Entschädigungen“ im Sinne des § 24 BremAbgG die Diäten (§ 5 BremAbgG) und die Amtsausstattung (§ 7 BremAbgG) zu verstehen. Nur sie sind auch für das Jahr 2002 Gegenstand der Prüfung gewesen. Die Kommission untersucht dagegen ihrer langjährigen Praxis entsprechend nicht die Angemessenheit der übrigen Leistungen an Abgeordnete (wie z. B. Erwerbsausfall, Sitzungsgelder, Reisekostenentschädigungen und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen).

Die Angemessenheit der Geld- und Sachleistungen an die Fraktionen (vgl. § 40 BremAbgG) prüft die Kommission ebenfalls nicht. Sie geht allerdings davon aus, dass Fraktionszuschüsse nicht etwa an Abgeordnete zur Erhöhung ihrer Diäten fließen, sondern dass sie dem § 40 BremAbgG entsprechend für die Fraktionsarbeit verwendet werden. Dann aber ist es nicht Aufgabe der Diätenkommission, sich mit ihrer Höhe zu befassen.

III.

Zu der zu versteuernden monatlichen Entschädigung gemäß § 5 BremAbgG (Diäten):

Nach § 5 BremAbgG steht den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft eine monatliche, normal zu versteuernde Entschädigung zu. Die Bürgerschaft hat sie

zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 auf 2.485,00 € im Monat festgesetzt. Von dieser Entschädigungshöhe geht die Kommission aus. Schon im ersten Gutachten aus dem Jahre 1983 heißt es, angemessen im Sinne des § 24 BremAbgG sei die Abgeordnetenentschädigung „soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung bewegt“. Daran hält die Kommission weiter fest. Sie hat deshalb – wie in den Vorjahren – die Diäten der Abgeordneten mit den Einkommen der privaten Haushalte, den Tarifverdiensten und den Monatsgehältern bei den Gebietskörperschaften verglichen (vgl. Anlage 1).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Bürgerschaftsmandat in Bremen um ein Halbtagsmandat handelt. Bei Vergleichen mit den Diäten in den übrigen Bundesländern (mit Ausnahme des Landes Hamburg) und dem Deutschen Bundestag muss die Zahl 2.485,00 € deshalb auf 4.970,00 € im Monat verdoppelt werden. Dieser Vergleich ergibt dann, dass die Höhe der Diäten der Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft in der oberen Hälfte aller Diäten liegt.

Bei den Vergleichen mit den Werten des Vorjahres hat die Kommission seit über zehn Jahren die tatsächlichen Zahlen (wie sie in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind) zugrunde gelegt. Dabei bleibt die Kommission. Die Prognosen der Sachverständigen und Institute haben wir als zu unsicher vernachlässigt. Sie mussten in der Vergangenheit immer wieder korrigiert werden.

Wir ändern auch nichts daran, dass das Gutachten auf Nominalwerte gestützt wird, d. h., eventuelle Preisbereinigungen haben wir unberücksichtigt gelassen. In der Wirtschaft wird nicht anders verfahren. Sonst müsste z. B. mit hohem Aufwand festgestellt werden, wann welche Preisveränderungen in welchem Umfang wirksam geworden sind.

Nach wie vor beschränken wir uns bei dem Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres auf die Entwicklung in den alten Bundesländern. Die Einkommen in den neuen Bundesländern liegen überwiegend noch erheblich unter den Einkommen in den alten Bundesländern. Daher ginge die Vergleichbarkeit mit den Werten in den Gutachten aus den Vorjahren verloren, falls man die Einkommen aus den neuen Bundesländern einbezüge. Die Abgeordneten bekämen dann wohl geringere Diäten.

Schließlich haben wir in unserer Praxis seit langem auf Bruttolöhne und Bruttogehälter abgestellt. Nettolöhne und Nettogehälter hängen u. a. vom Familienstand und von Steuerbelastungen ab. Wollten wir Nettolöhne und Nettogehälter aus dem Vorjahr zum Vergleich heranziehen, so wäre ein unvertretbarer Aufwand erforderlich, der noch dazu z. B. im September 2003 für das Jahr 2002 nicht zu überzeugenden Ergebnissen führte, weil viele Steuerbescheide für das Jahr 2002 noch nicht erlassen oder jedenfalls nicht unangreifbar sind.

Folgt man der Kommission auf diesem Wege, so lassen die Anlagen 1 und 2 rein rechnerisch eine Erhöhung der Diäten um 2,16 % zu. Das ist der gewogene Durchschnitt aus der Anlage 2.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 311 ff.) sollte die Bürgerschaft, die eine etwaige Erhöhung der Diäten vor der Öffentlichkeit verantworten muss – weil sie allein das Entscheidungsrecht darüber hat – u. a. die „wirtschaftliche und haushaltsmäßige Lage“ in ihre Abwägung einbeziehen. Sie sollte berücksichtigen, dass ein großer Teil der Bevölkerung Einschnitte hinnehmen muss und dass die Haushaltslage des Landes Bremen schlecht ist. Dabei verkennt die Kommission nicht, dass sich, die Schere zwischen den statistisch ausgewiesenen Einkommen der privaten Haushalte und den Diäten unter Umständen weiter öffnen könnte, wenn die Erhöhung der Diäten unterbliebe (vgl. Anlage 4).

IV.

Zu der steuerfreien Amtsausstattung (§ 7 BremAbgG): Sie beträgt seit Juli 2002 421,00 € im Monat. Sie soll die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen abgelten. Zu denken ist an Fahrtkosten, Porto und Telefongebühren, Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften, Zeitungen und für Schreibmaterial.

Die Anlage 3 ergibt, dass die Preise für Güter, die für die Amtsausstattung von Bedeutung sind, durchschnittlich um 1,4 % gestiegen sind. Ob deshalb die Amtsausstattung erhöht werden soll, entscheidet ebenfalls allein die Bürgerschaft. Die Kommission bittet die Mitglieder der Bürgerschaft, bei Ihrer Entscheidung den Inhalt des letzten Absatzes zu Ziffer III zu bedenken.

Bremen, im September 2003

Anlage 1

Abgeordnetenentschädigung und ausgewählte Indikatoren zur Einkommens- und Preisentwicklung in Deutschland			
	2001	2002	Veränderung im Jahresdurchschnitt 2002/2001 in %
	nominal		
Abgeordnetenentschädigung Land Bremen	100,0	101,3	1,3
Einkommen der privaten Haushalte; Bruttolöhne und -gehälter (Inländerkonzept) ¹	100,0	100,8	0,8
Index der tariflichen Monatsgehälter in der Gesamtwirtschaft, einschl. aller Nebenvereinbarungen, Monatsbasis ²	100,0	102,2	2,2
Index der tariflichen Monatsge- hälter bei den Gebietskörper- schaften m/w (ohne Überstunden, Zulagen etc.) ³	100,0	102,4	2,4
Harmonisierter Verbraucherpreisindex (Lebenshaltung) insgesamt ⁴	100,0	101,3	1,3

Quellen: Statistisches Landesamt Bremen

¹ Statistisches Bundesamt; VGR, Fachserie 18 / Reihe 1.2, 2002, Tab. 2.1.8
² Statistisches Bundesamt; Löhne und Gehälter, Fachserie 16 / Reihe 4.3, Tab. 3.1
³ Statistisches Bundesamt; Löhne und Gehälter, Fachserie 16 / Reihe 4.3, Tab. 3.1
⁴ Statistisches Bundesamt; Preise, Fachserie 17 / Reihe 7

22.09.2003

Anlage 2

Entwicklung verschiedener Einkommen im Jahre 2002*

	Deutschland**	
	Veränderung im Jahresdurchschnitt 2002/2001 in %	
	brutto	netto
1. Bruttostundenverdienste der Arbeiter im Produzierenden Gewerbe Deutschlands ¹	2,32	
2. Bruttomonatsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten im Produzierenden Gewerbe, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern in Deutschland ¹	2,83	
3. Regelsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz: Haushaltsvorstände und Alleinstehende (Eckregelsatz) ²	0,99	
4a. Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst ³	2,20	
7. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ⁴	2,16	
8. Arbeitslosengeld ⁵	-0,77	-1,77
9. Arbeitslosenhilfe ⁶	1,11	1,19
Gewogener Durchschnitt***	2,16	2,14

m/w = männlich und weiblich

Quellen und Erläuterungen siehe Seite 2.

HV Hannover

Quellen und Erläuterungen zu Anlage 2

1 Statistisches Bundesamt: Löhne und Gehälter; Arbeiterverdienste im Produzierenden Gewerbe, Fachserie 16 / Reihe 2.1 sowie Löhne und Gehälter; Angestelltenverdienste im Produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit und Versicherungsgewerbe Reihe 22
2 Statistisches Bundesamt, Bonn

3 Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern
(Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz - BBVAnpG 2000 vom 19.04.2001).
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,2 % ab **01.01.2002**.

Die für den Zeitraum vom 01.09. bis 31.12.2000 geleistete Einmalzahlung in Höhe von je DM 100,-- für die Besoldungsgruppen A 1 - A 11 wurde nicht berücksichtigt.

4 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.

5 Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg.

* Die Einkommensindikatoren und deren Gewichtung wurden weitgehend der Begründung zum "Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes" entnommen, veröffentlicht in Deutscher Bundestag (Hrsg.) DIE ENTSCHÄDIGUNG DES ABGEORDNETEN (Bericht des Präsidenten und Beratung des Plenums, Bonn 1983, S. 55 ff.).

** Deutschland bzw. Westdeutschland nach den vorhandenen Zeitreihen.

*** Gewichtung mit dem Anteil der Anzahl der jeweiligen Einkommensbezieher (s. Anlage 2a).

HV Hannover

Anlage 2a

Einkommensbezieher im Lande Bremen und deren prozentualer Anteil		2002
	Anzahl	Anteil in %
1. Arbeiter ¹	116.710	19,65
2. Angestellte ¹	167.943	28,27
3a. Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst ²	27.790	4,68
4. Rentenbestand ³	188.207	31,68
5. Empfänger von Leistungen bei Arbeitslosigkeit ⁴ davon Empfänger von	34.482	5,80
Arbeitslosengeld	(14.266)	(2,40)
Arbeitslosenhilfe	(20.216)	(3,40)
6. Sozialhilfeempfänger ⁵	58.888	9,91
Zusammen:	594.020	100,00

Quellen:

1 Statistisches Landesamt, Bremen, Statistik über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Land Bremen, Stichtag: 30.06.2002,

2 Statistisches Landesamt, Bremen, Stand: 30.06.2002.

3 Rentenbestand, geschätzt nach Angaben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, und der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, Oldenburg.

4 Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales, Bremen; Informationen zum Arbeitsmarkt, Bereich 4, Tabelle 5, Stand: September 2002.

5 Statistisches Landesamt, Bremen, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), ohne Asylbewerber, Stand: 31.12.2002

22.09.2003

Anlage 3

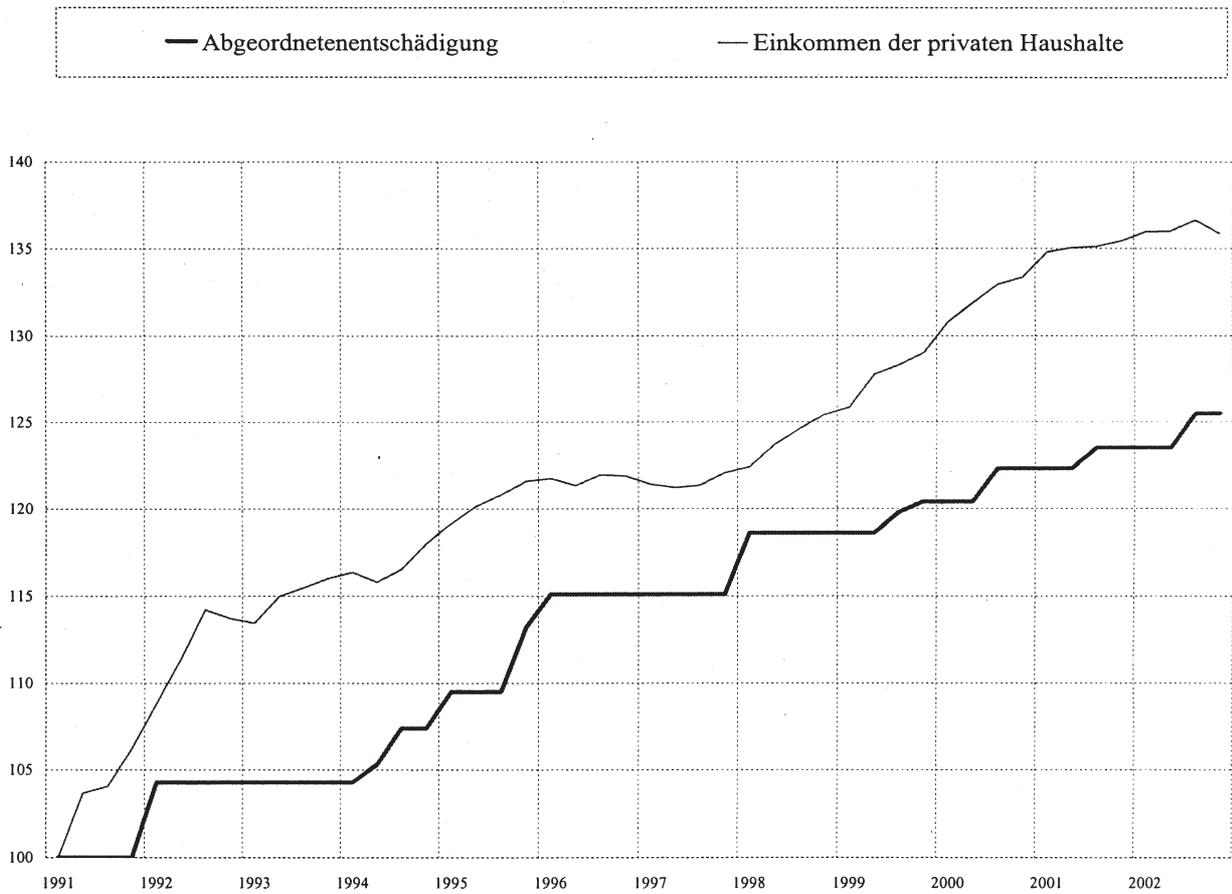
Amtsausstattung gem. § 7 BremAbgG und Preisentwicklung in Deutschland			
	Jahresdurchschnitt		
	Jahresdurchschnitt		
	2001	2002	Veränderung 2002/2001 in %
a) Amtsausstattung	100,0	101,4	1,4
b) Harmonisierter Verbraucherpreisindex (Lebenshaltung)			
1. Betrieb von privaten Verkehrsmitteln	100,0	102,1	2,1
2. Sonstige gekaufte Verkehrsleistungen	100,0	101,1	1,1
3. Nachrichtenübermittlung	100,0	100,0	0,0
4. Zeitungen, Bücher und Schreibwaren	100,0	103,3	3,3
5. Postdienste	100,0	100,6	0,6
c) Durchschnitt aus b) [1. - 5.]	100,0	101,4	1,4

BremAbgG = Bremisches Abgeordnetengesetz

22.09.2003

Abgeordnetenentschädigung gem. § 5 BremAbgG
und Einkommen der privaten Haushalte, Bruttolöhne und -gehälter¹

1. Quartal 1991 = 100



¹ Ohne Sozialbeiträge der Arbeitgeber, ohne Selbständige.

BremAbgG = Bremischen Abgeordnetengesetz

Verschiedene Quellen, eigene Berechnungen.

Statistisches Landesamt Bremen